

## **Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr. 0144/2021**  
**öffentlich**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b>
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	04.03.2021	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	09.03.2021	Entscheidung

### **Tagesordnungspunkt**

#### **V. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach**

#### **Beschlussvorschlag:**

Die V. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach wird in der als Anlage beigefügten Fassung vorbehaltlich des durch die Krankenkassenverbände zu erklärenden Einvernehmens beschlossen.

## Sachdarstellung / Begründung:

I.

Die aktuellen Gebühren werden seit dem 01.08.2019 erhoben. Grundlage der Gebührenkalkulation 2021 sind die Betriebsabrechnungen für 2018 und 2019 sowie die Haushaltsplanung für 2021.

Folgende Veränderungen der Gebühren ergeben sich zum 01.04.2021:

Inanspruchnahme eines ...	Gebühr seit 01.08.2019	geplante Gebühr zum 01.04.2021	Veränderung in €	Veränderung in %
Krankentransportwagens - KTW	182,00 €	220,00 €	+ 38,00 €	+ 21 %
Rettungstransportwagens - RTW	393,00 €	546,00 €	+ 154,00 €	+ 39 %
Notarzteinsatzfahrzeuges - NEF	452,00 €	649,00 €	+ 197,00 €	+ 44 %

II.

Die Entwicklung des Fahrtaufkommens sowie der abgerechneten Einsätze ist in den Übersichten der Betriebsabrechnungen 2018, Seiten 8 und 9 sowie 2019, Seiten 12 und 13 dargestellt.

III.

Die Kostenfaktoren sind unter Ziffern 2.2 bis 2.4 der Gebührenkalkulation bereits ausführlich beschrieben. Folgende ergänzende Hinweise werden dazu gegeben.

### 1. Personalkosten

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass erstmals alle Stellen im Einsatzdienst durchgängig besetzt werden konnten. In den Vorjahren waren zeitweise bis zu vier Stellen unbesetzt. Die begonnene konsequente Einweisung der beamteten Transportführer\*innen (Personal der Notarzteinsatzfahrzeuge) in die qualifikationsgerechte höhere Besoldungsgruppe wirkt sich aus.

Im Verwaltungsbereich waren 2019 und 2020 zwei Stellen über lange Zeiträume unbesetzt. Eine Stelle konnte erst ab August 2020, die zweite Stelle wird voraussichtlich erst im ersten Quartal 2021 besetzt werden. Dadurch entstanden massive Arbeitsrückstände, deren Aufarbeitung weiterhin noch nicht abgeschlossen ist. Zeitweise wurden auszubildende Kräfte zugesetzt.

### 2. Sachkosten

Im Zeitraum zwischen 2019 und 2021 ergeben sich wesentliche, nachhaltige Veränderungen, die sich sowohl auf einzelne Aufwandspositionen als auch auf Kostenstrukturen auswirken:

#### a) Ausbildung

Die Anzahl der Auszubildenden zur/m Notfallsanitäter/in steigt entsprechend der Festlegungen des Rettungsdienstbedarfsplans von neun Kräften Ende 2019 auf 18 Ende 2021. Gleichzeitig hat das Land Nordrhein-Westfalen die Kostenpauschale für die

Ausbildung nahezu verdoppelt. Allein daraus ergibt sich eine Kostensteigerung von rund 400.000 €. Im Zuge dessen wurde es notwendig, zwei Praxisanleiter\*innen-Stellen einzurichten. Dies entspricht ebenfalls den Vorgaben des Rettungsdienstbedarfsplanes. Ihre Aufgabe besteht darin, auszubildenden Notfallsanitäter\*innen fachlich zu betreuen. Dazu zählt unter anderem auch die Begleitung bei Notfalleinsätzen. Diese Stellen sind in 2021 erstmals beide besetzt.

Das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter NRW hatte angekündigt, ab 2021 die Kosten für die Notfallsanitäterausbildung über eine einheitliche Musterkalkulation zu erheben und mit den Krankenkassen abzurechnen. Sie sollte mit separatem Erlass 2020 veröffentlicht werden. Dies ist nach aktuellem Wissenstand noch nicht erfolgt. Die Akademie Gesundheitswirtschaft und Senioren, bei der die Stadt Bergisch Gladbach ihre Notfallsanitäter\*innen ausbilden lässt, hat vor diesem Hintergrund die Ansatzwerte auf der Grundlage von § 71 Absatz 3 SGB V angepasst und darüber hinaus angekündigt, gegebenenfalls Nachberechnungen je Ausbildungsplatz vorzunehmen.

#### b) Abrechnung notärztliches Personal

Die Notarztabrechnung erfolgt seit 01.08.2019 als „Spitzabrechnung“ mit den entsendenden Krankenhäusern. Dies bedeutet, dass die Umstellung der bisherigen Praxis erst ab 2020 volljährig zum Tragen kommt. Die Umstellung ist mit den Kostenträgern abgestimmt worden. Die Abrechnungen der Kliniken erfolgen auf der Grundlage der aktuellen Tarifregelungen. Weder die Stadt Bergisch Gladbach noch die entsendenden Krankenhäuser können darauf Einfluss nehmen.

#### c) Medizinisches Material

Mit der Umstellung der Notarztbereitstellung ist die „Notarztpauschale“ entfallen. Die Pauschale beinhaltete nicht nur die Personalkosten für das ärztliche Personal, sondern auch Kosten für den medizinischen Bedarf. Dessen Beschaffung erfolgt seitdem eigenständig durch die Stadt Bergisch Gladbach und ermöglicht erstmals die transparente Ausweisung dieser Kosten. Sie waren bislang in der Notarztpauschale „versteckt“ und blieben weitestgehend unberücksichtigt. Aufgrund der Erfahrungswerte aus 2019 und 2020 ist ein Betrag von 220.000 € für 2021 eingeplant.

#### d) Fahrzeugvorhaltung

Mit Beginn des Jahres 2021 werden die Vorhaltungsausweitungen aus dem Rettungsdienstbedarfsplan des Rheinisch-Bergischen Kreises umgesetzt:

- der Tages-Rettungstransportwagen (RTW) wird künftig täglich besetzt (bisher nur an Werktagen in der Woche)
- die Einsatzzeit eines Krankentransportwagens (KTW) wird auf acht Stunden ausgeweitet (bisher 6,5 Stunden)
- ein weiterer Krankentransportwagen wird eingesetzt.

Die Ausweitung der RTW-Vorhaltung erfolgt mit eigenem Personal. Dies ist möglich, da der zeitlich aufzustockende sowie der weitere KTW durch einen Leistungserbringer besetzt werden. Dafür fallen erstmals in 2021 Entgelte von rund 345.000 € an.

#### e) Fahrzeuganmietungen

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Anschaffungspreise der ab 2021 geplanten Neufahrzeuge aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung und der höheren normativen Anforderungen gegenüber den Anschaffungspreisen der Fahrzeuggeneration 2014/2015 gestiegen sind. Dies wirkt sich sichtbar auf die Miethöhen aus.

Die Anzahl der anzumietenden Fahrzeuge erhöht sich gegenüber 2019 aufgrund einer erhöhten Vorhaltung. Nach Rettungsbedarfsplan sind ein Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) und ein RTW durch die Stadt Bergisch Gladbach zusätzlich vorzuhalten. Die neu

anzuschaffenden und die als Ersatz notwendigen Fahrzeuge werden weiterhin über die EBGL GmbH angemietet.

Mitte 2019 wurde ein abgeschriebener, feuerwehreigener RTW ausgemustert und durch ein Neufahrzeug ersetzt. Dies führt zu höheren Mietkosten (2019: 6 Monate, ab 2020 12 Monate jährlich).

In 2021 erreichen vier RTW die im Rettungsdienstbedarfsplan vorgesehene maximale Laufzeit von sechs Jahren. Die Reservefahrzeuge überschreiten die Laufzeit bereits jetzt und sind alters- und verschleißbedingt auszumustern. Daher ist die Beschaffung von fünf neuen RTW einschließlich des neuen Spitzenbedarfsfahrzeugs beauftragt. Die Fahrzeuge werden voraussichtlich Ende 2021 ausgeliefert werden. Aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung ergeben sich höhere Mietkosten als für die Beschaffungen in den Jahren 2014 und 2015.

Zwei Fahrzeuge aus 2015 werden danach weiter als Reservefahrzeuge genutzt werden können. Die Mieten werden zwar nach Ende der ersten Vertragsdauer von sechs Jahren deutlich sinken, fallen aber in reduziertem Umfang weiterhin an.

Ein NEF, für das nach dem Rettungsdienstbedarfsplan nach Ablauf von fünf Jahren im Einsatz ein Ersatz beschafft wurde, wurde nicht an den Vermieter zurückgegeben, sondern kann als Spitzenbedarfs-NEF (Vorgabe Rettungsbedarfsplan) mit geringeren Mietkosten weiterverwendet werden.

#### f) Grundstücksunterhaltung

Es ergibt sich die wiederkehrende Notwendigkeit, die Hoffläche der Wache Paffrather Straße anheben zu müssen. Hintergrund ist der Umstand, dass die Wache auf einer ehemaligen Deponie errichtet ist. Nach mehreren Jahren wurde es aktuell erforderlich, eine deutlich aufwendigere Sanierung als bisher mit dem entsprechenden Aufwand durchführen zu müssen. Dies betrifft auch anteilig Flächen des Rettungsdienstes.

#### IV.

Gemäß § 14 RettG NRW ist der Entwurf der Gebührensatzung den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften mit beurteilungsfähigen Unterlagen zur Stellungnahme zuzuleiten. Zwischen den Beteiligten ist Einvernehmen anzustreben.

Die notwendigen Unterlagen wurden den Krankenkassenverbänden zur Verfügung gestellt. Die Gebührenkalkulation wurde mit ihnen am 19.01.2021 eingehend erörtert. Einvernehmen konnte nicht über alle Diskussionspunkte erzielt werden. Ihnen wurden noch weitergehende Unterlagen nachgereicht. Inwieweit danach Einvernehmen erzielt werden konnte, wird in den Sitzungen berichtet werden.

#### V.

Die Gebührenkalkulation 2021 und die Betriebsabrechnungen 2018 und 2019 sind beigelegt.

Auf dieser Grundlage sind die Gebührentarife wie unter I. genannt festzusetzen und die V. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach ist wie folgt zu fassen:

## **V. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916 und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) und der §§ 6, 9 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am ..... die V. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

### § 1

Ziffer 1 des Gebührentarifes erhält folgende Fassung:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Benutzung eines Krankentransportwagens  |          |
| 1.1 Grundgebühr für einen Krankentransportwagen<br>(einschließlich 30 Fahrkilometer)                     | 220,00 € |
| 1.2 Zusätzliche Gebühr für jeden über 30 Fahrkilometer hinaus<br>gefahrenen Kilometer                    | 1,50 €   |
| 1.3 Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten für jede weitere Person<br>(einschließlich 30 Fahrkilometer) | 110,00 € |
| 1.4 Transport von Blutkonserven  |          |
| Es gelten die Gebühren nach den Gebührenstellen 1.1, 1.2 und 1.3.  |          |

### § 2

Ziffer 2 des Gebührentarifes erhält folgende Fassung:

- |  |          |
|--|----------|
| 2. Benutzung eines Rettungstransportwagens   |          |
| 2.1 Grundgebühr für einen Rettungstransportwagen<br>(einschließlich 50 Fahrkilometer)                    | 546,00 € |
| 2.2 Zusätzliche Gebühr für jeden über 50 Fahrkilometer hinaus<br>gefahrenen Kilometer                    | 1,50 €   |
| 2.3 Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten für jede weitere Person<br>(einschließlich 50 Fahrkilometer) | 273,00 € |

### § 3

Ziffer 3 des Gebührentarifes erhält folgende Fassung:

- |   |          |
|---|----------|
| 3. Benutzung eines Notarzteinsatzfahrzeuges |          |
| 3.1 Gebühr für ein Notarzteinsatzfahrzeug   | 649,00 € |
| 3.2 Gebühr für jede weitere Person          | 324,50 € |

### § 4

Die V. Nachtragssatzung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

## Hinweise

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Absatz 6 GO NRW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde, oder
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist, oder
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den

Frank Stein  
Bürgermeister

<b>Verbindung zur strategischen Zielsetzung</b>
---

Handlungsfeld: 5.1

Mittelfristiges Ziel:

Jährliches Haushaltsziel:

Produktgruppe/ Produkt: 023751 / Krankentransport und Notfallrettung

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>
---------------------------------

<u>1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan</u>	laufendes Jahr	Folgejahre
Ertrag		
Aufwand		
Ergebnis		
<b><u>2. Finanzrechnung</u></b> (Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)/ <b><u>Vermögensplan</u></b>		
	laufendes Jahr	Gesamt
Einzahlung aus Investitionstätigkeit		
Auszahlung aus Investitionstätigkeit		
Saldo aus Investitionstätigkeit		

Im Budget enthalten

- ja
- nein
- siehe Erläuterungen

Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung lag die Gebührenkalkulation noch nicht vor. Die aktuell in der Gebührenkalkulation ermittelten Werte zuzüglich der sich aus den angenommenen Einsatzzahlen zu berechnenden Kreisleitstellengebühren ergeben folgende zu erwartende Einnahmen:

Transportgebühren 01.01. - 31.03.2021

Krankentransport:	982 Fahrten x 182 €	=	178.724 €
Rettungstransport:	2.586 Fahrten x 393 €	=	1.106.298 €
Notarztzubringer:	1.347 Fahrten x 452 €	=	608.844 €

Transportgebühren 01.04. - 31.12.2021

Krankentransport:	2.945 Fahrten x 220 €	=	648.736 €
Rettungstransport:	7.758 Fahrten x 546 €	=	4.236.885 €
Notarztzubringer:	4.040 Fahrten x 649 €	=	2.621.987 €

Leitstellengebühren 01.01. - 31.12.2021

Krankentransport:	3.927 Fahrten x 73 €	=	286.671 €
Rettungstransport:	10.344 Fahrten x 73 €	=	755.112 €

Gesamteinnahmen

3.927 Krankentransportfahrten:	1.114.131 €	ohne Leitstellengebühren:	827.460 €
10.344 Rettungstransportfahrten:	6.098.295 €	ohne Leitstellengebühren:	5.343.183 €
<u>5.387 Notarztzubringerfahrten:</u>	<u>3.230.831 €</u>		<u>3.230.831 €</u>
19.658 Fahrten:	10.443.257 €	ohne Leitstellengebühren	9.401.474 €